

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Sünching

vom 19.05.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sünching folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	25 €
b) eine Kindergrabstätte	15 €
c) eine Doppelgrabstätte	50 €
d) eine Dreifachgrabstätte	75 €
e) eine Vierfachgrabstätte	100 €
f) eine Gruft	150 €
g) eine Urnenerdgrabstätte	80 €
h) eine Urnennische in der Urnenstele	40 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 **Leichenhausbenutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 150 € je Todesfall.

§ 6 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sünching vom 18.11.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.05.2005 außer Kraft.

GEMEINDE SÜNCING

Sünching, den 19.05.2022

Robert Spindler
Erster Bürgermeister